

**Staatsanwaltschaft Tübingen,
Entscheidung vom 30.06.2015,
Aktenz. 32 Js 23303/13**

Verfügungssatz:

Das Ermittlungsverfahren [gegen X wegen Verbreitung pornographischer Schriften] wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, zumindest seit April 2013 als Betreiber der Internetseite Z pornographische Schriften einer Person unter 18 Jahren zugänglich gemacht zu haben.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann dem Beschuldigten ein strafbares Verhalten nicht mit einer zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden. Der Tatbestand des § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB liegt nur dann vor, wenn eine jugendliche Person bei der Tathandlung individualisiert ist. Vorliegend gibt es keine konkreten Hinweise darauf, dass eine bestimmte jugendliche Person unter 18 Jahren die Internetseite Z besucht und die angebotenen pornographischen Schriften zur Kenntnis genommen hat. In Anbetracht der Gesamtumstände sind die vorliegenden Informationen nicht ausreichend, um ein strafbares Verhalten des Beschuldigten festzustellen und eine Anklageerhebung zu rechtfertigen

§ 184 d StGB kommt ebenfalls nicht in Betracht, da es sich hier nicht um den Bereich der Live-Darbietungen handelt.

Das Ermittlungsverfahren ist daher gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.